

bestehende Satzung	neue Satzung
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1861 im ASV 1946 Landau. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz "e.V." 2. Er wurde im Jahre 1946 neu gegründet und wahrt die Tradition der ersten turnerischen Vereinigung in Landau im Jahr 1861. 3. Der Verein ist selbständiges Mitglied des Allgemeinen Sportvereins (ASV) 1946 Landau/Pfalz e.V. 4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht – Landau/Pfalz eingetragen. 5. Sitz des Vereins ist Landau/Pfalz. 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1861 im ASV 1946 Landau. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz "e.V." 2. Er wurde im Jahre 1946 neu gegründet und wahrt die Tradition der ersten turnerischen Vereinigung in Landau im Jahr 1861. 3. Der Verein ist selbständiges Mitglied des Allgemeinen Sportvereins (ASV) 1946 Landau/Pfalz e.V. 4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht – Landau/Pfalz eingetragen. 5. Sitz des Vereins ist Landau/Pfalz. 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<p>§ 2 Ziel, Zweck und Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Turnen und Sport auf breitester Grundlage zu pflegen und zu fördern. Er ist offen für alle Arten von Übungen, welche der körperlichen und geistigen Ertüchtigung, der Gesundheit und einer sinnvollen Freizeitgestaltung dienen. Er fördert Leistungssport, Freizeitsport und Breitensport, ferner den Gemeinschaftssinn und die Pflege der Tradition. 	<p>§ 2 Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Turnen und Sport auf breitester Grundlage zu pflegen und zu fördern. Er ist offen für alle Sportarten, die der körperlichen und geistigen Ertüchtigung, der Gesundheit und einer sinnvollen Freizeitgestaltung dienen. Er fördert Leistungssport, Freizeitsport und Breitensport, ferner den Gemeinschaftssinn und die Pflege der Tradition.

<ol style="list-style-type: none"> 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. 3. Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch neutral. Konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 	
	<p>§ 3 Zweckverwirklichung, Ziel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen wie Training, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen.
	<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. 2. Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch neutral. Konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

	<p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden</p> <p>6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zu begründen. Die Aufnahme in den Turnverein 1861 bedeutet gleichzeitig die Aufnahme in den ASV 1946 Landau/Pfalz.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, mindestens 4 Wochen vor dessen Ablauf, gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ausnahmen können durch den Vorstand zugelassen werden.</p>	<p>§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zu begründen. Die Aufnahme in den Turnverein 1861 bedeutet gleichzeitig die Aufnahme in den ASV 1946 Landau/Pfalz.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, mindestens 4 Wochen vor dessen Ablauf, gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ausnahmen können durch den Vorstand zugelassen werden.</p>

<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern der Abteilung. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und den Versammlungen ihrer Abteilungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern der Abteilung und des Turnrates. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und den Versammlungen ihrer Abteilungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.</p>
<p>§ 5 Maßregelungen</p> <p>§ 6 Vereinsorgane Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Turnrat c) der Vorstand</p>	<p>§ 7 Maßregelungen</p> <p>§ 8 Vereinsorgane Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Turnrat c) der erweiterte Vorstand d) der geschäftsführende Vorstand Die Leitung der einzelnen Vereinsorgane erfolgt durch den Vorsitzenden.</p>
<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt oder b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben. 3. Die Einladung durch den Vorsitzenden erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mit Tagesordnung eine Woche vor dem Termin in der örtlichen Presse. 	<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt oder b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben. 3. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin durch Bekanntmachung auf der vereinseigenen Homepage, sowie durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, wie z.B. im Stadtanzeiger oder Wochenblatt.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - 4.1 Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - 4.2 Entlastung des Turnrates und des Vorstandes. Genehmigung und Änderung der Satzung.
 - 4.3 Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer.
 - 4.4 Beratung von Wünschen und Anträgen.
 - 4.5 Entscheidung über Kreditaufnahmen und sonstige Belastungen, sowie Erwerb und Veräußerung von Vereinsvermögen, soweit dies die Höhe der Jahreseinnahmen übersteigt.
 - 4.6 Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit. Bei Satzungsänderung und Auflösung ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Schriftliche Abstimmung kann beschlossen werden.
6. Vom Schriftführer ist eine Niederschrift über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - 4.1 Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - 4.2 Entlastung des Turnrates und des Vorstandes. Genehmigung und Änderung der Satzung.
 - 4.3 Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer.
 - 4.4 Beratung von Wünschen und Anträgen.
 - 4.5 Entscheidung über Kreditaufnahmen und sonstige Belastungen, sowie Erwerb und Veräußerung von Vereinsvermögen, soweit dies die Höhe der Jahreseinnahmen übersteigt.
 - 4.6 Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit. Bei Satzungsänderung und Auflösung ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Schriftliche Abstimmung kann beschlossen werden.
6. Vom Schriftführer ist eine Niederschrift über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

<p>§ 8 Der Turnrat</p> <p>1. Der Turnrat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Mitgliedern des Vorstandes den Fachwarten den Beisitzern den Ehrenmitgliedern den Kassenprüfern <p>2. Der Turnrat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten die Genehmigung des Jahreshaushaltes die Festsetzung des Jahresbeitrages bis spätestens 6 Wochen vor Schluss des Kalenderjahres. Die Mitglieder sind umgehend zu benachrichtigen den Einspruch für Maßregelungen im Sinne § 5 die Ehrungen im Sinne der Ehrenordnung § 12 <p>3. Der Turnrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet.</p> <p>4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen</p>	<p>§ 10 Der Turnrat</p> <p>1. Der Turnrat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Mitgliedern der Vorstände den im Verein stimmberechtigten Übungsleitern mit und ohne Lizenz den Ehrenmitgliedern den Kassenprüfern <p>2. Der Turnrat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten die Genehmigung des Jahreshaushaltes die Festsetzung des Jahresbeitrages bis spätestens 6 Wochen vor Schluss des Kalenderjahres. Die Mitglieder sind umgehend zu benachrichtigen den Einspruch für Maßregelungen im Sinne § 5 die Ehrungen im Sinne der Ehrenordnung <p>3. Der Turnrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet.</p> <p>4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen</p>
<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Vorsitzenden zwei stellvertretenden Vorsitzenden dem Schriftführer dem Schatzmeister dem Abteilungsleiter Turnen dem Abteilungsleiter Leichtathletik dem Abteilungsleiter Volleyball dem Abteilungsleiter Tauchen dem Referenten für Breiten- und 	<p>§ 11 Der erweiterte Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem geschäftsführenden Vorstand dem Schriftführer dem Abteilungsleiter Turnen dem Abteilungsleiter Leichtathletik dem Abteilungsleiter Volleyball dem Abteilungsleiter Breiten- und Freizeitsport dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

Freizeitsport

- 1.10 dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- 1.11 dem Jugendwart
- 1.12 dem Festwart

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Er erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht nach der Satzung zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Turnrates gehören.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse einzusetzen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft und leitet Sitzungen des Vorstandes und des Turnrates, den er kurzfristig und formlos beruft. Sind mindestens fünf Mitglieder anwesend, so ist der Vorstand beschlussfähig. Es wird mündlich abgestimmt. § 7 Ziffer 6 ist sinngemäß anzuwenden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, führt über sämtliche Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Turnrates und des Vorstandes Protokoll.

5. Der Schatzmeister erstellt den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und ist für die gesamten Kassenangelegenheiten verantwortlich. Er ist zuständig für die Angelegenheiten von Rechner und Kassierer. In der Mitgliederversammlung gibt er den

- 1.8 dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
- 1.9 dem Festwart
- 1.10 dem Liegenschafts- und Gerätewart
- 1.11 dem Referenten für Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Er erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht nach der Satzung zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Turnrates gehören.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse/**Projektgruppen** einzusetzen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Sind mindestens fünf Mitglieder anwesend, so ist der Vorstand beschlussfähig. Es wird mündlich abgestimmt. § 7 Ziffer 6 ist sinngemäß anzuwenden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. **Der erweiterte Vorstand ist berechtigt Vereinsgeschäfte bis zu einer vom Turnrat festgesetzten Höhe zu tätigen.**

5. **Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb der Vorstandsgremien legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten**

<p>Kassenbericht ab.</p> <p>6. Die Abteilungsleiter leiten den gesamten Bereich des Wettkampf- und Leistungssportes ihres Fachgebietes. Der Leistungs- und Nachwuchsförderung haben sie ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Zu ihrer Unterstützung ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag geeignete Fachwarte. Sie sind zuständig für den Bereich der Trainer, Übungsleiter und das Veranstaltungsprogramm.</p> <p>7. Der Referent für Breiten- und Freizeitsport hat seine Schwerpunkte unter dem Begriff "Sport für alle" zu sehen. Er hat darauf zu achten, dass die Angebote des Vereins im Breiten- und Freizeitsport stets der aktuellen Situation angepasst sind. Er wird unterstützt durch die Fachwarte.</p> <p>8. Dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit obliegt die gesamte Arbeit in der Presse, Rundfunk und Fernsehen, die Werbung und die Berichterstattung.</p> <p>9. Dem Jugendwart obliegt die Jugendarbeit, insbesondere die überfachliche Betreuung.</p> <p>10. Die Aufgaben des Festwartes umreißen die Gebiete der geselligen Veranstaltungen und die Bewirtschaftung bei sportlichen Veranstaltungen.</p>	<p>Vorstandes.</p>
	<p>§ 12 Der geschäftsführende Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus:</p> <p>1.1 dem Vorsitzenden</p> <p>1.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden</p> <p>1.3 dem Schatzmeister</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Er erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht nach der Satzung zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des Turnrates</p>

	<p>oder des erweiterten Vorstandes gehören. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse/Projektgruppen einzusetzen.</p> <p>2. Sind mindestens drei Mitglieder anwesend, so ist der Vorstand beschlussfähig. Es wird mündlich abgestimmt. § 7 Ziffer 6 ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Vereinsgeschäfte bis zu einer vom Turnrat festgesetzten Höhe zu tätigen.</p>
<p>§10 Kassenprüfer</p>	<p>§ 13 Kassenprüfer</p>
<p>§ 13 Datenschutz</p> <p>1) Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten vom Turnverein 1861 im ASV 1946 Landau e.V. gespeichert werden dürfen. Jedem Mitglied wird eine Nummer zugeordnet.</p> <p>2) Personenbezogene Daten werden in den vereinseigenen EDV Systemen gespeichert. Sie liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der verantwortlichen Person für die Mitgliederverwaltung.</p> <p>3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Daten, die zur Durchführung des Sport- und Spielbetriebes erforderlich sind.</p> <p>4) Als Mitglied des Sportbundes Pfalz und der Landesfachverbände ist der Turnverein 1861 im ASV 1946 e.V. verpflichtet, Namen seiner Mitglieder zur Bestandserhebung und zur Erlangung von Start- Spielberechtigungen und zu Versicherungszwecken weiter zu geben. Übermittelt werden neben den Namen</p>	<p>§14 Datenschutz</p> <p>1) Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten vom Turnverein 1861 im ASV 1946 Landau e.V. gespeichert werden dürfen. Jedem Mitglied wird eine Nummer zugeordnet.</p> <p>2) Personenbezogene Daten werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Sie liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der verantwortlichen Person für die Mitgliederverwaltung.</p> <p>3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Daten, die zur Durchführung des Sport- und Spielbetriebes erforderlich sind.</p> <p>4) Als Mitglied des Sportbundes Pfalz und der Landesfachverbände ist der Turnverein 1861 im ASV 1946 e.V. verpflichtet, Namen seiner Mitglieder zur Bestandserhebung und zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen und zu Versicherungszwecken weiterzugeben. Übermittelt werden</p>

auch Altersangaben, Vereinsmitgliedsnummern, Adressen.

5) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind.(z.B. Speicherung von Telefonnummern, Faxnummern, Email-Adressen) Eine solche Verwendung ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Daten Anhaltspunkte für eine besonderes schutzwürdiges Interesse ergeben, die der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen.

6) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei könne bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder durch Aushänge veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weitere Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

7) Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weiter persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausnahme: Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt.

neben den Namen auch Altersangaben, Vereinsmitgliedsnummern, Adressen.

5) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind.(z.B. Speicherung von Telefonnummern, Faxnummern, Email-Adressen) Eine solche Verwendung ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Daten Anhaltspunkte für eine besonderes, schutzwürdiges Interesse ergeben, die der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen.

6) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder durch Aushänge veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt widersprechen.

7) Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausnahme: Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt.

8) Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

9) Der Verein ist berechtigt, soweit kein schriftlicher Widerspruch des Mitgliedes oder des gesetzlichen Vertreters vorliegt, Fotos und die Namen der Mitglieder in der Presse und in den elektronischen

	<p>Medien, z.B. der Homepage, zum Zweck der Berichterstattung über Wettkämpfe und Vereinsereignisse zu veröffentlichen.</p>
	<p>§15 Ordnungen</p> <p>Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, dürfen dieser allerdings auch nicht widersprechen. Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Turnrat zuständig. Vereinsordnungen werden nach Bedarf erlassen, z.B. Beitragsordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung, Geschäftsordnung.</p>
<p>§11 Vereinsauflösung</p> <p>Die Vereinsauflösung des Turnvereins 1861 e.V. im ASV Landau kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung fällt dem Hauptverein das Vermögen zu. Dieser hat es treuhänderisch, längstens fünf Jahre, im Sinne des Vereinszwecks für einen Rechtsnachfolger zu verwalten.</p>	<p>§16 Vereinsauflösung</p> <p>1. Die Vereinsauflösung des Turnvereins 1861 e.V. im ASV Landau kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den ASV 1946 Landau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>